

Änderungsübersicht Satzung (VR vs. Entwurf)

PG Strukturwandel der JDAV Nord, 03. Januar 2025

Erläuterungen:

- *[Dies ist eine redaktionelle Anmerkung]:* In eckigen Klammern stehende Anmerkungen sind nicht Teil des Satzungstextes.
- Die farblich markierten Änderungen beziehen sich jeweils, insofern nicht anders in [] angegeben, auf den Paragraphen mit derselben Nummer, auch wenn diese in der Tabelle nicht nebeneinander aufgeführt sind.
- **Entfernte Wörter sind rot, hinzugefügte grün** markiert. Selbiges gilt für Paragraphen, Nummern und Buchstaben jeweils unabhängig von eventuellen Änderungen des Inhaltes.

* Aktuell im Vereinsregister VR 5990 eingetragene Satzung.

** Entwurf einer geänderten Satzung auf Basis der Beschlüsse des Landesjugendleitertages 2021 (Antrag zur Zusammensetzung der Mitglieder des Fördervereins, Antrag zur Zusammensetzung LJO und Vorstand des Fördervereins, Antrag zum BGB Vorstand)

Zeile	Satzung von 2010 (*)	Vorgelegter Entwurf (**)	Erläuterungen / Begründungen der Änderungen
1	§2 Vereinszweck und Erfüllung des Vereinszwecks	§2 Vereinszweck	Vereinfachung
2	1. <i>[nach Abs. 4]</i> Zweck des Vereins ist, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den norddeutschen Mittelgebirgen für die Jugend des Deutschen Alpenvereins in Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen (JDAV-Nord) zu fördern, zu unterstützen und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und zu verbreiten und dadurch die Bindung zur Heimat zu pflegen. Der Verein hat auch die sich aus diesen Aufgaben ergebenden Tätigkeiten der Jugend der norddeutschen Alpenvereinssektionen zusammen zu fassen und zu fördern.		Vor allem redaktionelle Änderungen (vgl. neuen Abs. 4); Inhaltlich: <ul style="list-style-type: none"> - Allgemein Anpassung an §2 LJO - Streichung "Bindung zur Heimat zu pflegen": Nicht mehr zentrales Ziel der JDAV - Streichung von "[...] hat Aufgaben [...] zusammenzufassen [...]": Unklar, was das praktisch genau bedeutet.
3		1. Zweck des Vereins ist die Rechts- und Vermögensträgerschaft der Jugend des Deutschen Alpenvereins in Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein (JDAV Nord) gemäß § 10 der Landesjugendordnung der JDAV Nord (LJO).	Primärer Zweck des Vereins ist die Rechts- und Vermögensträgerschaft der JDAV Nord, daher aufgenommen und an erste Stelle gesetzt. Die Bildung des Vereins als Rechts- und Vermögensträger ergibt sich direkt aus §10 LJO.
4	2. <i>[nach Abs. 5]</i> Zur Erfüllung des Vereinszwecks hat der Verein vor allem die Aufgaben <ol style="list-style-type: none"> die Interessen der Jugend der norddeutschen Alpenvereinssektionen gegenüber Behörden und Verbänden in Norddeutschland zu vertreten, öffentliche Mittel zu bewirtschaften, die der Finanzierung der satzungsgemäßen Arbeit der JDAV-Nord dienen, <i>[nach Abs. 5b]</i> Unterkünfte für die JDAV-Nord zu beschaffen und zu unterhalten, insbesondere den Jugendzeltplatz der JDAV-Nord am Ith (Weserbergland) zu unterhalten und zu bewirtschaften, <i>[nach Abs. 5c]</i> eine Geschäftsstelle für die JDAV-Nord zu unterhalten. 		<ul style="list-style-type: none"> - Eine passende Formulierung findet sich bereits in §2 Abs. 2 der LJO. Darauf bezieht sich der neue Abs. 2 (Entwurf). - Streichung von b: Ersetzt durch Abs.5a - Streichung in c: redaktionell

5		2. Der Verein unterstützt die JDAV Nord bei der Verwirklichung ihrer ordnungsgemäßen Aufgaben.	Ersetzt Abs. 2a. Die ordnungsgemäßen Aufgaben sind in §2 LJO definiert.
6		3. Der Verein fördert die Kinder- und Jugendhilfe gemäß §75 SGB VIII.	Gibt indirekt den Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe aus (https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/___75.html) und entspricht nach Ansicht der PG Strukturwandel dem Selbstverständnis der JDAV Nord. Ersetzt z.T. den in §3 Abs.1 gestrichenen Teil.
7		4. [aus Abs. 1]Darüber hinaus fördert er das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, dient der Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und der Erweiterung und Verbreitung der Kenntnisse über die Gebirge.	vgl. Zeile 4
8		5. [aus Abs. 2]Zur Erfüllung des Vereinszwecks hat der Verein vor allem die nachfolgenden Aufgaben: a. Die Beschaffung und Bewirtschaftung von öffentlichen Mitteln, die der Finanzierung der satzungsgemäßen Arbeit der JDAV Nord dienen; b. [aus 2c]Unterkünfte für die JDAV Nord zu beschaffen und zu unterhalten, insbesondere den Jugendzeltplatz der JDAV Nord am Ith (Weserbergland); c. [aus Abs. 2d]eine Geschäftsstelle für die JDAV Nord zu unterhalten; d. Maßnahmen zur Berücksichtigung des Klimaschutzes bei Aktivitäten insbesondere bei der Mobilität, dem (Um-) Bau und Betrieb der eigenen Infrastruktur, der Kommunikation sowie bei Bildungsangeboten zu fördern und zu ergreifen.	<ul style="list-style-type: none"> - Buchstabe a: Ersetzt Abs. 2b durch neue Formulierung ohne nennenswerte semantische Änderungen. - Ergänzung von Buchstabe d: Entspricht Formulierung des Verbandsrates von Anfang Juli 2024; Klimaschutz ist zentrales Anliegen der JDAV und für Aufgaben des Vereins relevant, z.B. Bewirtschaftung des Ith-Zeltplatzes.
9	3. [nach Abs. 6]Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz. Er achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.	6. [aus Abs. 3]Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz. Er achtet auf die Chancengleichheit aller Geschlechter.	
10	§3 Gemeinnützigkeit 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes und der Jugendhilfe.	§3 Gemeinnützigkeit 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.	Vereinfachung. Die gemeinnützigen Zwecke ergeben sich bereits aus dem Vereinszweck und aus §2 LJO

11	<p>2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.</p> <p>3. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Tätigkeit der Mitglieder für den Verein ist ehrenamtlich.</p>	<p>2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.</p> <p>3. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Zuwendungen im Rahmen der Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz) sind unschädlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, insbesondere der Reisekosten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit tatsächlich entstanden sind. Gleiches gilt für vom Vorstand beauftragte Vereinsmitglieder.</p>	<p>Ersetzen von Abs.3 durch neue Formulierung: Damit eine Auszahlung der Kassierpauschale von 15% der Kassiereinnahmen an Kassier*innen auf dem Ith Zeltplatz im Rahmen eines ehrenamtlichen Kassierdienstes auch an den*die Zeltplatzreferent*in oder andere Vorstands und Vereinsmitglieder ausgezahlt werden kann ist diese Änderung notwendig. Die Kassierpauschale muss als Ehrenamtspauschale aufgefasst werden.</p>
12	<p>§4 Mitglieder</p> <p>Mitglieder des Vereins können nur werden</p> <p>a) die von der Mitgliederversammlung der JDAV-Nord (Landesjugendleitertag) gewählten Vorstandsmitglieder, nämlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Landesjugendleiter bzw. die Landesjugendleiterin - der stellvertretende Landesjugendleiter bzw. die stellvertretende Landesjugendleiterin - der Kassenwart bzw. die Kassenwartin - der Ausbildungsreferent bzw. die Ausbildungsreferentin <p>b) die von der Arbeitsgemeinschaft Ith (AG Ith) gewählten Vorstandsmitglieder, nämlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Sprecher bzw. die Sprecherin - der stellvertretende Sprecher bzw. die stellvertretende Sprecherin - der Kassenwart bzw. die Kassenwartin <p>c) zwei vom Landesjugendleitertag der JDAV-Nord gewählten Beisitzer</p> <p>d) ein von der Bundesjugendleitung der Jugend des Deutschen Alpenvereins (JDAV) bestimmter Vertreter.</p>	<p>§4 Mitglieder</p> <p>Mitglieder des Vereins können nur werden</p> <p>a) die folgenden von der Mitgliederversammlung der JDAV Nord (Landesjugendversammlung) gewählten Mitglieder der Landesjugendleitung, nämlich</p> <ul style="list-style-type: none"> o beide Landesjugendleiter*innen; o der*die Kassenwart*in; o der*die Zeltplatzreferent*in <p>b) fünf von der Landesjugendversammlung gewählten Vertreter*innen für die Mitgliederversammlung des Vereins. Diese dürfen nicht Mitglied der Landesjugendleitung sein.</p>	<p>Grundsätzliches:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Mitgliederstruktur (sowie die Vorstandsstruktur, vgl. § 13 Entwurf) soll vereinfacht und klarer strukturiert werden, um Missverständnisse zu verhindern. - Außerdem soll eine verbesserte Kontrolle der Vereinsgeschäfte durch die LJO (also der Delegierten, damit der Sektionsjugenden) ermöglicht werden <p>Dafür vorgenommene Änderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es können nur noch diejenigen Mitglieder der Landesjugendleitung auch Mitglied des Vereins werden, die nach §... den Vorstand des Vereins stellen (§4 a Entwurf) - Zusätzlich können auf der Landesjugendversammlung (LJV) Vertreter*innen der LJV gewählt und im Verein als Mitglieder aufgenommen werden. Aufgabe dieser Personen ist ausschließlich, den Vorstand (bestehend aus Teilen der Landesjugendleitung) im Rahmen der Mitgliederrechte (z.B. auf der Mitgliederversammlung des Vereins) stellv. für die LJV zu kontrollieren. Sie besitzen gemeinsam (insofern alle möglichen 5 Vertreter*innen gewählt sind) immer die Stimmenmehrheit auf der Mitgliederversammlung. - §4 c in der bisherigen Satzung geht damit in §4 b auf. - Die AG Ith wurde hier entfernt, um die Rolle des Rechts- und Vermögensträgers für die JDAV Nord in den Vordergrund zu stellen. Die AG Ith ist seit der Änderung der LJO 2022(?) Gremium der LJO und hat auf der LJV Antrags- und Teilnahmerecht.

13	<p>§5 Aufnahme</p> <p>Der Beitritt der in §4 genannten Mitglieder erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Aufnahme hat zu erfolgen, wenn die Wahl in eines der unter §4 genannten Ämter bzw. die Bestellung nachgewiesen ist.</p>	<p>§5 Aufnahme</p> <p>Der Beitritt der in § 4 genannten Mitglieder erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Aufnahme hat zu erfolgen, wenn die Wahl in eines der unter § 4 genannten Ämter bzw. die Bestellung nachgewiesen ist.</p>	
14	<p>§6 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>1. Die Mitgliedschaft endet durch</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Austritt, b) Tod, c) Ausschluss, d) Ausscheiden aus einem Amt nach §4. <p>2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit sofortiger Wirkung.</p> <p>3. Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden</p> <ol style="list-style-type: none"> a) bei beharrlich oder besonders grobem Verstoß gegen die Interessen des Vereins, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden, b) bei schwerer Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins oder des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) <p>Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss ist Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses einzulegen.</p>	<p>§6 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>1. Die Mitgliedschaft endet durch</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Austritt; b. Tod; c. Ausschluss; d. Ausscheiden aus dem Amt nach §4 <p>2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit sofortiger Wirkung.</p> <p>3. Mitglieder können durch den Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden</p> <ol style="list-style-type: none"> a. bei beharrlich oder besonders grobem Verstoß gegen die Interessen des Vereins, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden, b. bei schwerer Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins oder des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV). <p>Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittel eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss ist Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses einzulegen.</p>	
15	<p>§7 Beiträge</p> <p>Der Verein erhebt keine Beiträge oder Umlagen. Die erforderlichen Kosten und Aufwendungen für die Verwaltung des Vereins werden aus den Haushaltsmitteln der JDAV-Nord gedeckt.</p>	<p>§7 Beiträge</p> <p>Der Verein erhebt keine Beiträge oder Umlagen. Die erforderlichen Kosten und Aufwendungen für die Verwaltung des Vereins werden aus Haushaltsmitteln der JDAV Nord gedeckt.</p>	
16	<p>§8 Organe</p>	<p>§8 Organe</p>	

	Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand	Organe des Vereins sind c) die Mitgliederversammlung d) der Vorstand	
17	§9 Mitgliederversammlung, Einberufung [der Inhalt dieses § bezieht sich vor allem auf die Einberufung und wurde entsp. vollst. in den neuen § 11 verschoben]		- Änderung § Titel: Für Einberufung wurde ein neuer Paragraph (§11) geschaffen.
18	1. Der Vorstand beruft alljährlich im ersten Quartal des Vereinsjahres eine (ordentliche) Mitgliederversammlung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen ab Absendung und unter Mitteilung der Tagesordnung ein.		- "alljährlich" semantisch nicht verändert (vgl. Zeile ??) - Streichung von "[...] im ersten Quartal [...]" schafft mehr Flexibilität und gleicht die Regelung an die für die Landesjugendversammlung (LJV) an. - Friständerung von vier auf sechs Wochen: Angleichung an Frist zur Einberufung der LJV. - Ersetzen von "schriftlich" durch "in Textform" um Einladung per Mail zu ermöglichen.
19	2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Nr. 1 einberufen. Er muss sie spätestens nach sechs Wochen einberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen . Die Sechswochenfrist beginnt mit Zugang des Antrags beim Vorstand.		
20		§9 Mitgliederversammlung 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.	Klarstellung
21		2. Teilnahme-, antrags- und stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vereins. 3. Teilnahmeberechtigt sind ferner die von der Landesjugendversammlung gewählten Kassenprüfer*innen, die Delegierten der Landesjugendversammlung, die Mitglieder der Landesjugendleitung, des Beirats, des Schulungsteams und der AG lth nach § 4-8 LJO, die Mitglieder des Vorstands des Landesverband Nord für Bergsport des DAV und beauftragte Mitarbeiter*innen, sowie Gäste auf Einladung des Vorstandes.	Klare Regelung des Stimm- und Teilnahmerechts. Bisher gar keine Regelungen vorhanden; Diese Formulierung ermöglicht es prinzipiell, die Veranstaltung parallel zur LJV durchzuführen und grundsätzlich allen in der JDAV Nord an den Entscheidungsprozessen Beteiligten Zugang.
22		4. [aus §11, Abs. 3]Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das alle Beschlüsse im Wortlaut und die Wahlergebnisse enthält. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung (§ 12, Abs. 1) zu unterzeichnen und den Teilnahmeberechtigten nach Abs. 2 und 3 zugänglich zu machen.	Großteils syntaktische Änderungen. - Ergänzung von "Wahlergebnisse" zur Klarstellung - Die gegenüber der Ursprungsversion abgeschwächte Formulierung "zugänglich zu machen" erleichtert der Forderung angesichts des vergrößerten Personenkreises

			gerecht zu werden. Für weitere Anmerkungen siehe Zeile 33
23	<p>§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung</p> <p>Der Mitgliederversammlung sind die Aufgaben vorbehalten,</p> <p>a) den Geschäftsbericht des Vorstandes, die Jahresrechnung und den Bericht des Kassenprüfers entgegen zu nehmen, b) den Vorstand zu entlasten, c) den Haushalt zu genehmigen, d) Vorstand und Kassenprüfer zu wählen, e) über Anträge und Beschwerden zu entscheiden, f) Änderungen der Satzung zu beschließen, g) [nach h] die Auflösung des Vereins zu beschließen.</p>	<p>§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung</p> <p>Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes, sowie des Kassen- und Kassenprüfungsberichts; b) Entlastung des Vorstandes; c) über die Mehrjahresplanung zu beraten und zu beschließen; d) Genehmigung des Haushaltsplans; e) Entscheidung über Anträge und Beschwerden; f) Beschluss von Änderungen der Vereinssatzung; g) Beschluss der Wahl- und Geschäftsordnung; h) [aus g] über die Auflösung des Vereins nach § 16 zu beschließen.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - a -> a - b -> b - c -> d - e -> e - f -> f - g -> h <p>Inhaltliche Änderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ergänzung Buchstabe c (in Entwurf): Verein soll sich insbesondere um die strategische Planung des Vereins kümmern, z.B. ist die Entscheidung über die Zeltplatzgebühren vor dem Hintergrund anstehender Investitionen von strategischer Bedeutung. Diese Fragen sollen hier diskutiert werden. - Streichung Buchstabe d (bisherige Satzung): Der Vorstand und die Kassenprüfer*innen werden auf der Landesjugendversammlung gewählt. - Ergänzung Buchstabe g (Entwurf): Sichert nach Streichung von § 11 (bisherige Satzung) weiterhin den Beschluss einer Geschäftsordnung.
24		<p>§11 Einberufung der Mitgliederversammlung</p>	Schaffung eines eigenen Paragraphen für Einberufen, da § 9 durch mehrere Regelungen zur Durchführung der Versammlung ergänzt wurde und eine Trennung aus Gründen der Übersichtlichkeit nahe liegt.
25		<p>1. [aus § 9 Abs. 1] Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird durch den Vorstand vorbereitet und spätestens sechs Wochen vorher durch Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform an alle Mitglieder sowie durch Bekanntgabe in den Medien des Vereins.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - "der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein" wird durch "Mitgliederversammlung findet statt" und "durch den Vorstand vorbereitet" zu Gunsten einer klareren Sprache ersetzt. - siehe außerdem Zeile 20 (§ 9 Abs. 1 bisherige Satzung)
26		<p>2. [vorher Teil von § 9, Abs. 2] Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Abs. 1 einberufen.</p> <p>3. [vorher Teil von § 9, Abs. 2] Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der</p>	<p>Aufteilung von § 9, Abs. 2, da es sich um zwei unterschiedliche Szenarien handelt und Nr. sonst unübersichtlich.</p> <p>Keine semantischen Änderungen.</p>

		Mitglieder in Textform unter Angabe des Grundes beantragt. Die Mitgliederversammlung muss in diesem Fall spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags beim Vorstand stattfinden.	
27		4. [aus § 11, Abs. 3] Anträge an die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand 14 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform vorliegen. Der Vorstand ist verpflichtet, diese Anträge unverzüglich an die Mitglieder weiterzuleiten und auf die Tagesordnung zu setzen.	- Ersetzen von "schriftlich" durch "in Textform" um Einladung per Mail zu ermöglichen.
28		5. Die Mitglieder können, sofern mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand beantragt, ohne Anwesenheit am Versammlungsort an der Mitgliederversammlung teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.	Da die Anzahl der Mitglieder sehr beschränkt ist, ist die Umsetzung eines Hybriden Formats leicht möglich und sinnvoll um die Hemmschwelle zur Teilhabe zu senken.
29	§11 Geschäftsordnung		Zur Vereinfachung und Klarstellung gestrichen. Nach § 10 g (Entwurf) kann sich die MV bei Bedarf eine eigene GO geben, die Details regeln kann, aber nicht vom Amtsgericht akzeptiert werden muss und so auch einfacher geändert werden kann. Relevante Teile in andere § verschoben.
30	1. [nach § 12, Abs. 1] Die Mitgliederversammlung wird von dem bzw. der Vorsitzenden, im Falle seiner bzw. ihrer Verhinderung von dem ältesten Stellvertreter bzw. der ältesten Stellvertreterin geleitet.		Regelung vereinfacht indem durch "Vorstand" ersetzt. Siehe § 12, Abs. 1 (Entwurf, Zeile 35)
31	2. [nach § 9, Abs 4] Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter unterzeichnet wird. Abschriften des Protokolls sind dem DAV und den Jugendreferenten der norddeutschen Alpenvereinssektionen zuzuleiten.		<ul style="list-style-type: none"> - Die Streichung von "Verhandlungen" ermöglicht schlankeres Protokoll - DAV und Jugendreferenten wurde durch "allen Teilnahmberechtigten" geändert da: - "zuzuleiten" in "zugänglich zu machen" geändert wurde und so das Protokoll so dem gesamten Kreis Interessierter offensteht. -> Mehr Transparenz - Siehe für weitere Anmerkungen Zeile 24
32	3. [nach § 11, Abs. 4] Anträge an die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand 14 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Der Vorstand ist verpflichtet, diese Anträge unverzüglich an die Mitglieder weiterzuleiten und auf die Tagesordnung zu setzen. Verspätet eingereichte Anträge sind in der Mitgliederversammlung nur dann zu behandeln, wenn sie schriftlich begründet sind und ihre Behandlung von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder unterstützt wird.		- Gestrichener Teil ab "Verspätet [...]" kann in separater Geschäftsordnung geregelt werden.
33		§12 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen	siehe Zeile 32

		1. [aus § 11, Abs. 1] Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.	
34	§12 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Wahlen		Die bisher durchgeführten Wahlen finden aufgrund der Änderungen in § 13 nun ausschließlich auf der Landesjugendversammlung statt, daher hier nicht mehr notwendig.
35	[nachfolgende Abs. in Entwurf je um eine Nummer verschoben] 1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der Mitglieder erschienen ist. 2. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen 6 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.	2. [aus Abs. 1, fortlaufend verschoben] Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der Mitglieder erschienen ist. 3. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen sechs Wochen eine zweite, außerordentliche Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung hingewiesen werden.	Ergänzung von 'außerordentlich' zur Klarstellung. Letzten Satz aus § 18, Abs. 1 (letzter rot markierter Satz) übernommen und dort gestrichen. Der Hinweis scheint auch bei allen anderen außerordentlichen MVs sinnvoll.
36	3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. 4. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, wobei eine solche Änderung nur im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung des DAV erfolgen darf. 5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat im ersten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten bzw. Kandidatinnen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige bzw. diejenige, der bzw. die die meisten Stimmen erhält.	4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. 5. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, wobei eine solche Änderung nur im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung des DAV erfolgen darf.	Siehe Begründung Zeile 36.
37		6. Weiteres regelt die Wahl- und Geschäftsordnung. Eine Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung ist von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen zu beschließen.	Die relevantesten Punkte aus § 11 Geschäftsordnung wurden in § 9, § 11 und § 12 verschoben und der Titel von § 11 gestrichen. Diese Formulierung ermöglicht nun der MV mehr Freiheit in der Ausgestaltung der Sitzung, während die wichtigsten Punkte in der Satzung festgehalten sind.
38	§13 Vorstand 1. Der Vorstand besteht aus dem bzw. der Vorsitzenden sowie aus zwei		Neue Zusammensetzung, siehe Zeile 42.

	<p>Stellvertretern bzw. Stellvertreterinnen. Vorsitzender bzw. Vorsitzende ist stets der bzw. die von der JDAV-Nord gewählte Landesjugendleiter bzw. Landesjugendleiterin. Die beiden Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.</p>		
39	<p>2. Scheidet der bzw. die Vorsitzende vorzeitig aus, so übernimmt sein bzw. ihr Amt bis zu einer Neubestellung der älteste Stellvertreter bzw. die älteste Stellvertreterin. Scheidet einer der Stellvertreter bzw. der Stellvertreterinnen vorzeitig aus, so wird an seiner bzw. ihrer Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtszeit gewählt. Bis dahin beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied.</p>		Entfällt gem. §13, da über LJO geregelt
40		<p>§13 Vorstand</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die zwei Landesjugendleiter*innen, sowie der*die Kassenwart*in und der*die Zeltplatzreferent*in. Die Wahl erfolgt auf der Landesjugendversammlung der JDAV Nord. 2. [aus § 14] Der Verein wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, <ol style="list-style-type: none"> a) gemeinsam von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes, oder b) allein von einem Mitglied des Vorstandes, jedoch nur bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert bis zu 2.500 Euro. 3. Es gilt § 6 entsprechend. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Vorstand wurde entsprechend des Antrags von 2021 zur Zusammensetzung des BGB (Bürgerlichen Gesetzbuch) Vorstands umgebaut. - Dem Antrag zur Zusammensetzung des Gesamtvorstandes (BGB Vorstand + weitere Personen, die nicht Vorstand nach BGB sind) wurde nicht nachgekommen und die Anzahl der nötigen Vertreter*innen der LJV gering zu halten (jetzt 5), damit diese auf der MV die Stimmenmehrheit behalten.
41	<p>§14 Vertretung des Vereins</p> <p>[nach § 13, Abs. 2] Der Verein wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Alle drei Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsbefugt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Vermögenswert von mehr als 2.500,00 € wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.</p>		Geht vollständig in § 13 Abs. 2 auf. Grundsätzlich keine semantischen Änderungen. Die gemeinsame Vertretung wurde allerdings vor die Einzelvertretung gestellt und somit eine klare Priorisierung vorgegeben. Der Vorstand soll sich möglichst unterstützen und Entscheidungen gemeinsam getragen werden.
42		<p>§14 Aufgaben des Vorstands [aus § 15]</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vorstand berät und entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um und führt laufend die Geschäfte. 	Änderung des § Titel aufgrund der durch die Streichung von "§ 14 Vertretung des Vereins" verursachte Verschiebung der Nummerierung.

43		<p>2. Der Vorstand hat insbesondere die Aufgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Mittel zur Bewirtschaftung zu beschaffen; b. den Jugendzeltplatz des Vereins am Ith zu unterhalten und zu bewirtschaften; c. die Mehrjahresplanung, den Haushaltsplan und den Kassenbericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung zur Beratung und zur Beschlussfassung vorzulegen sowie über Abweichungen vom beschlossenen Haushaltsplan zu entscheiden, soweit diese zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich sind; d. [aus § 15 Abs 3] die ordnungsgemäße Führung der Bücher, die jährlich von den Kassenprüfer*innen zu prüfen sind. <p>Der Vorstand kann Aufgaben delegieren.</p> <p>3. [aus § 15, Abs. 4] Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplans besoldete Mitarbeiter anzustellen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die in Abs. 2 Buchst. a, b, c aufgelisteten Aufgaben ergeben sich nach § 2, Abs. 5 aus dem Vereinszweck und sind nicht der MV vorbehalten, sind unserer Ansicht nach, aber von besonders zentraler Bedeutung. Sie können den Vorstandsmitgliedern als Tätigkeitsbeschreibung dienen. - Neben der Bewirtschaftung des Zeltplatzes, geht es (im Verein als Rechts- und Vermögensträger) vor allem um Geld. Inhaltliche Fragen in Sachen Jugendarbeit und Interessensvertretung sollen in der Landesjugendleitung + Landesjugendversammlung diskutiert und geklärt werden. - Der Zusatz "Der Vorstand kann Aufgaben delegieren" ersetzt den vorherigen Abs. 2, der vollständig gestrichen wurde.
44	<p>§15 Aufgaben</p> <p>1. [nach § 14, Abs. 1] Der Vorstand leitet den Verein, führt die Geschäfte, vollzieht alle Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.</p>		
45	<p>2. Der Vorstand kann eines seiner Mitglieder mit der Führung bestimmter Geschäfte beauftragen. Die Beauftragung eines nicht dem Vorstand angehörenden Mitgliedes zur Führung von Geschäften bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. In diesem Falle untersteht das beauftragte Mitglied den Weisungen des bzw. der Vorsitzenden. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen das beauftragte Mitglied zur Beratung hinzuziehen.</p>		<p>Wird durch "Der Vorstand kann Aufgaben delegieren." in § 14, Abs. 2 ersetzt (siehe Zeile 45)</p>
46	<p>3. [nach § 14, Abs. 2 Buchst. d] Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Führung der Bücher verantwortlich, die jährlich von dem Kassenprüfer bzw. der Kassenprüfer zu prüfen sind.</p> <p>4. [nach § 14, Abs. 3] Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplanes besoldete Mitarbeiter anzustellen.</p> <p>5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand bindend.</p> <p>6. Der Vorstand ist verpflichtet, bei allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die JDAV Nord das Einvernehmen mit der Bundesjugendleitung</p>		<ul style="list-style-type: none"> - Abs. 5: Dies impliziert bereits das Konstrukt eines Vereins formal. - Abs. 6: Dies ist nicht Sinn und Zweck einer föderalen Struktur, zudem ist diese Abhängigkeit von einer externen Organisation vermutlich vereinsrechtlich problematisch.

	der JDAV herzustellen.		
47	<p>§16 Geschäftsordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vorstand wird von dem bzw. der Vorsitzenden, bei seiner bzw. ihrer Verhinderung von dem ältesten Stellvertreter bzw. der ältesten Stellvertreterin einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. 2. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. 3. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder es verlangen. 4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. 		Ersatzlos gestrichen, rechtlich nicht notwendig. Die Vertretungsbefugnis ist bereits in §13 Abs. 2 geklärt. Der Vorstand kann sich bei Bedarf eine GO geben, es wurde aber hier darauf verzichtet, da die praktische Zusammenarbeit der LJO bereits in der LJO geregelt ist.
48	<p>§17 Kassenprüfer [Inhalt nach § 15]</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren einen Kassenprüfer bzw. eine Kassenprüferin. Wiederwahl ist zulässig. 2. Der Kassenprüfer bzw. die Kassenprüferin hat die Finanzen des Vereins laufend zu überwachen, zu überprüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten. 	<p>§15 Kassenprüfung [aus § 17]</p> <p>Die Kassenprüfung obliegt den von der Landesjugendversammlung gewählten Kassenprüfer*innen. Den Kassenprüfer*innen obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins. Sie sind zur Prüfung des Jahresabschlusses und der Kassengeschäfte einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer*innen dürfen nicht Mitglieder der Landesjugendleitung sein.</p>	Die Kasse der JDAV Nord für Verwaltung, Schulungen, etc. (also der Etat für Regionale Schulungen und Verwaltung) und die separate Kasse des Zeltplatzbetriebes werden beide als Konten des Fördervereins geführt. Daher werden auf der LJV Kassenprüfer*innen gewählt, die dann die Konten des Vereins prüfen, daher hier keine Wahl mehr notwendig. Details der Wahl werden in der LJO geregelt.
49		<p>§ 16 Auflösung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. 2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Alpenverein e.V. mit Sitz in München, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (JDAV Nord) zu verwenden hat. 3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. 	
50	<p>§18 Auflösung [Inhalt nach § 16]</p>		In § 12, Abs. 3 verschoben, da bereits in Satzung von 2010 bis auf letzten Satz doppelt vorhanden. (siehe Zeile 37)

	<p>1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig (§ 12 Nr. 2), so kann die Auflösung nur von einer innerhalb von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf muss in der Einladung zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung hingewiesen werden.</p> <p>2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Alpenverein e.V. mit Sitz in München, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (JDAV-Nord) zu verwenden hat.</p>		
51	<p>§19 Inkrafttreten der Satzung</p> <p>Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 27.02.2010 in Hamburg beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Zugleich tritt die Satzung vom 07.12.1989 außer Kraft.</p>	<p>§17 Inkrafttreten der Satzung</p> <p>Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am [...] in [...] beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Zugleich tritt die Satzung vom 27.02.2010 außer Kraft.</p>	